

Kurztitel

Elektrotechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 386/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2024

Außerkrafttretensdatum

30.06.2025

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Lehrberuf Elektrotechnik**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Elektrotechnik ist als Modullehrberuf eingerichtet.

(2) Neben dem für alle Lehrlinge verbindlichen Grundmodul muss eines der folgenden Hauptmodule ausgebildet werden:

1. Elektro- und Gebäudetechnik (H1)
2. Energietechnik (H2)
3. Anlagen- und Betriebstechnik (H3)
4. Automatisierungs- und Prozessleittechnik (H4)

(3) Zur Vertiefung und Spezialisierung der Ausbildung kann unter Berücksichtigung des Abs. 4 ein weiteres Hauptmodul oder eines der folgenden Spezialmodule gewählt werden:

1. Smart Home (S1)
2. Gebäudetechnik (S2)
3. Erneuerbare Energien und Elektromobilität (S3)
4. Netzwerktechnik (S4)
5. Eisenbahnelektrotechnik (S5)
6. Eisenbahnsicherungstechnik (S6)
7. Eisenbahnfahrzeugtechnik (S7)
8. Eisenbahntransporttechnik (S8)
9. Eisenbahnfahrzeuginstandhaltungstechnik (S9)
10. Eisenbahnbetriebstechnik (S10)

(4) Folgende Kombinationen von Haupt- und Spezialmodulen sind möglich:

Hauptmodule	können kombiniert werden mit													
	H1	H2	H3	H4	S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10
H1					x	x	x	x						
Dauer					4	4	4	4						
H2				x			x							
Dauer				4			4							
H3				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Dauer				4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
H4		x	x					x						
Dauer		4	4					4						

(5) Die Ausbildung im Modullehrberuf Elektrotechnik dauert höchstens vier Jahre. In den ersten beiden Lehrjahren ist das Grundmodul zu vermitteln. Die Ausbildung im Grundmodul und im gewählten Hauptmodul dauert dreieinhalb Jahre. Wird ein weiteres Hauptmodul oder ein Spezialmodul absolviert, dauert die Lehrzeit vier Jahre. Eine Kombination von weiteren Modulen ist danach nicht mehr möglich.

(6) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist die Lehrberufsbezeichnung anzuführen.

(7) Alle auszubildenden bzw. absolvierten Hauptmodule und Spezialmodule sind im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken.

Schlagworte

Elektrotechnik, Anlagentechnik, Automatisierungstechnik, Hauptmodul

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2025

Gesetzesnummer

20012442

Dokumentnummer

NOR40257872